

Benutzungsordnung für alle Jugendräume der Stadt Staufenberg

Zur Erhaltung der Räume und deren Einrichtungen wird vom Magistrat der Stadt Staufenberg auf Grund des § 2 Abs. 3 der Satzung für den Betrieb von Jugendräumen der Stadt Staufenberg eine

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

erlassen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

- (1) Jede/r Besucher/in der Jugendräume unterliegt der Benutzungsordnung.

§ 2

- (1) Jede/r Besucher/in ist selbst verantwortlich für seine/ihre Garderobe und Wertgegenstände.
- (2) Die Stadt Staufenberg haftet nicht für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen.

§ 3

- (1) Für jede vorsätzlich oder grob fahrlässige Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen und den dazu gehörenden Außenanlagen haftet der Schadensverursacher in voller Schadenshöhe und mit allen gesetzlichen Folgen.
Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der Stadtverwaltung Staufenberg zu melden.
- (2) Verstöße nach Abs. 1 können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 4

Für die Sauberkeit der Räume und Einrichtungen einschließlich der Toilettenanlagen ist ständig Sorge zu tragen. Die Räume sind nach jeder Benutzung aufzuräumen und in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

§ 5

Im Falle der satzungsgemäß festgelegten privaten Nutzung der Räumlichkeiten ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- (1) Zum Zwecke der privaten Nutzung frei gehalten werden jeweils der 1. und 3. Samstag eines jeden Kalendermonats. Der Nutzungswunsch ist rechtzeitig mit dem/der Vorsitzenden des Jugendrates abzustimmen.
- (2) Vom Mieter der Räume wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **77,- EURO**, zuzüglich **52,- EURO** Kautions erhoben. Der Gesamtbetrag ist per Barzahlung im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt am Tage nach der Veranstaltung durch ein Mitglied des Jugendrates. Im Falle des ordnungsgemäßen Zustands der Räume und deren Innenausstattung wird die eingebrachte Kautions in voller Höhe zurückerstattet.

§ 6

- (1) Auswärtige Besucher haben zu den Jugendräumen nur dann Zutritt, wenn der Jugendrat oder der Leiter einer Arbeitsgruppe sie als Gäste zulässt.
- (2) Im Falle der privaten Nutzung übt der Mieter das Hausrecht aus.
- (3) Das jederzeitige Haus- und Weisungsrecht des Jugendrates bleibt – auch gegenüber dem Mieter – unberührt.

§ 7

Im Übrigen gelten die Richtlinien der Satzung für den Betrieb von Jugendräumen der Stadt Staufenberg.

Der Jugendrat:

Genehmigt:

Staufenberg, den

Der Magistrat der Stadt Staufenberg
Horst Münch
Bürgermeister